

Gesellschaftsvertrag der LWG Wasser und Abwasser GmbH & Co. Beteiligungs-KG

Präambel

Der nachfolgende Gesellschaftsvertrag ist weitgehend identisch mit dem der operativ tätigen LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG. Solange und soweit die LWG Wasser und Abwasser GmbH & Co. Beteiligungs-KG keine operativen Aufgaben erfüllt und nur die Funktion einer Poolgesellschaft wahrnimmt, sollen die einzelnen Vorschriften des Gesellschaftsvertrages in sinnvoller Auslegung und dem derzeitigen Zweck der Gesellschaft entsprechend zur Anwendung kommen.

§ 1

Firma und Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

LWG Wasser und Abwasser GmbH & Co. Beteiligungs-KG.

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 03046 Cottbus/Bundesland Brandenburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens sind

- die Planung, der Bau und der Betrieb von Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, die Führung der Geschäfte von Betrieben und Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, die fachliche Beratung von Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie alle Werk- oder Dienstleistungen für solche Unternehmen. Gegenstand der Gesellschaft ist insbesondere der Betrieb von Betrieben und Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Dritte aufgrund von Betreiberverträgen oder Dienstleistungsverträgen. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die wasserrechtlichen und abwasserrechtlichen Bestimmungen, sind zu beachten.
- die Verwertung und die Entsorgung der bei der Trinkwasseraufbereitung und Abwasserbeseitigung und -aufbereitung anfallenden Abfälle, insbesondere die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung von Klärschlamm sowie die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben der Abfallentsorgung, eingeschlossen auch die Planung, der Bau und der Betrieb einer Anlage zur Klärschlammverwertung mit integriertem Wertstoffrecycling, insbesondere Phosphorrückgewinnung.

2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand in Verbindung stehen und diesen fördern, insbesondere Rechte und andere Gegenstände zu erwerben, zu nutzen, zu übertragen und zu veräußern sowie Grundeigentum und Rechte an Grundstücken zu erwerben, zu veräußern und daran Grundpfandrechte zu bestellen, Grundstücke, Räume oder andere Gegenstände oder Rechte zu pachten, zu verpachten, zu mieten, zu vermieten bzw. Leasingverträge abzuschließen. Sie ist auch berechtigt, Handelsvertretungen zu übernehmen.

2.3 Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten, soweit den Gesellschaftern eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird, der Unternehmensgegenstand durch den öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist sowie die Betätigung des Unternehmens nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und dem Bedarf der Gesellschafter steht. Für den Fall der Gründung oder Übernahme einer Tochtergesellschaft sowie einer mittelbaren Beteiligung ist die Zustimmung der Vertretungskörperschaft der Gesellschafter einzuholen. Im

Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft bzw. der mittelbaren Beteiligung ist die entsprechende Anwendung des § 96 Abs.1 Nr. 1 bis 8 BbgKVerf festzuschreiben, soweit nicht ein Fall des § 96 Abs.3 BbgKVerf gegeben ist.

Die Gründung von bzw. Beteiligungen an Tochtergesellschaften ist nur zulässig, wenn diese Unternehmen sich innerhalb des Gesellschaftsgegenstandes und -zwecks der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG betätigen.